

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 6.

Donnerstag den 9. Jänner

1851.

3. 8. a. (1)

Nr. 16213.

Das Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels dann mit dem General-Rechnungs-Directorium, wegen des Verfahrens bei Bemessung, Einhebung und Verrechnung der Gebühren für die Begleitung der Reisenden, Transportführer u. d. gl. durch die Landes-Gensd'armen, wenn solche angesprochen wird, eine Instruction für die k. k. Landes-Gensd'armen festgestellt, wovon nachstehende Bestimmungen hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden:

## E i n l e i t u n g.

Nach §. 25 des organischen Gesetzes sind Couriere und andere Reisende von der Gensd'armen zu begleiten, wenn dies von höhern Behörden besonders angeordnet, oder aber wegen gefahrdrohender Unsicherheit einer Straßenstrecke angeordnet wird, oder überhaupt nothwendig erscheint.

Für jede derlei Begleitung sind Taxen zu entrichten und von dem Begleitungsabnehmer einzuheben.

Diese Begleitungstaxen werden zu Gunsten des Mannes und des Avarars verwendet; daher die eingehenden Gelder einer Verrechnung und Controlle unterliegen.

Von der Taxengebühr, deren Entrichtung und Bestimmung.

§. 1. Für die Begleitung durch einen Gensd'armen zu Fuß sind 20 kr., und für die Begleitung eines Gensd'armen zu Pferd 40 kr. auf die Entfernung von zwei deutschen Meilen als Taxe zu entrichten.

§. 2. Für die Begleitung von minderer Entfernung entfällt derselbe Betrag, dagegen über 2 bis zu 4 Meilen der doppelte — über 4 bis zu 6 Meilen der dreifache Betrag und sofort im gleichen Verhältnisse als Taxe.

§. 3. Werden zu einer Begleitung mehrere Gensd'armen verlangt, so ist diese Taxe in demselben Verhältnisse für jeden einzelnen Mann zu erlegen.

§. 4. Für eine Begleitung zur Nachtzeit bestehen dieselben Taxen, und es darf ein höherer Betrag nicht gefordert werden.

§. 5. Die Taxen sind von den Reisenden an die Flügel- und Posten-Commandanten im Vorhinein zu entrichten.

§. 6. Jeden Begleitungsabnehmer wird über die geleistete Zahlung eine auf seinen Namen lautende, und für 2 Meilen geltende Tarnote eingehändigt.

§. 7. Nach dem Meilenverhältnisse und der Anzahl Begleiter richtet sich auch die Anzahl der Tarnoten, welche dem Reisenden erfolgt werden.

§. 8. Von den eingehobenen Taxen für die Begleitung eines Gensd'armen zu Fuß sind dem Manne vor dem Antritte der Begleitung 10 kr. auf die Hand zu erfolgen und der Rest mit 10 kr. ist zu Gunsten seines Massafondes in Empfang zu stellen.

§. 9. Von den Taxebeträgen, welche für die Begleitung eines Gensd'armen zu Pferd entrichtet werden, sind ebenfalls 10 kr. dem Manne auf die Hand zu erfolgen, der Rest aber mit 10 kr. zur Hälfte zu Gunsten seines Massafondes, die andere Hälfte zur Entschädigung des Avarars in Empfang zu nehmen.

§. 10. Diese getheilten Gebühren vervielfältigen sich nach der Zahl der ausgefolgten Tarnoten, ändern jedoch ihre Bestimmungen nicht.

Von der Beschaffenheit und Ausfertigung der Tarnoten.

§. 11. Die Tarnoten sind Theile eines Blankets, und werden von diesen abgeschnitten; der zurückbleibende Theil wird Jurta genannt.

§. 12. Die Blanketen für die Begleitung zu Fuß auf 20 kr. lautend, sind von gelber Farbe,

jene für die Begleitung zu Pferd auf 40 kr. lautend, von rother Farbe.

§. 13. Die Jurta hat, nebst der fortlaufenden Register-Zahl und dem Tage der Ausstellung, den Namen und Charakter des Reisenden, den Betrag der zu entrichtenden Taxe, den Namen des begleitenden Gensd'armen, dann die Bezeichnung und Entfernung des Ortes, bis wohin die Begleitung Statt findet, zu enthalten.

§. 14. Die an die Partei zu erfolgende Tarnote oder Ausschnittsbollete, ist mit derselben Registerzahl wie die Jurta bezeichnet, und enthält, mit Ausnahme des darin nicht erforderlichen Namens des Gensd'armen und der Meilenanzahl, im übrigen alle in der Jurta sonst aufgeführten Daten nebst der Bezeichnung des Gensd'armen-Commando's, an welches die Taxe entrichtet wurde, und die Unterschrift des betreffenden Flügel- oder Posten-Commandanten, welcher dieselbe auszustellen hat.

§. 15. Die Tarnote wird nach ihrer Ausfertigung derart ausgeschnitten, daß von dem in der Mitte des Blankets nach der Länge vorgedruckten „Titel-, Begleitungs-, Tarnoten-Blanket“ die eine Hälfte an der Jurta, die andere Hälfte an der auszufolgenden Tarnote verbleibt.

§. 16. Im Falle bei der Ausfertigung ein Schreibfehler unterlaufen sollte, so ist die unrichtige Textirung zu durchstreifen, und das Richtige nach Zulässigkeit des Raumes darüber oder darunter zu schreiben.

§. 17. Radirungen sind zur Vermeidung jeder Undeutlichkeit nicht gestattet.

Laibach am 3. Jänner 1851.

Gustav Graf v. Chorinsky m. p.,  
Statthalter.

3. 2509. a. (5)

Nr. 6062.

## E d i c t

von der k. k. Grundentlastungs-Landes-Commission für Krain.

Betreffend die Erstreckung des Termines zur Anmeldung der durch den §. 6 des Patentgesetzes vom 4. März 1849 für ablösbar erklärten Naturalleistungen.

In Folge der vielfachen, von Seite der Verpflichteten an das hohe Ministerium des Innern gelangten Vorstellungen hat der hohe Minister-rath beschlossen, daß rücksichtlich jener Naturalleistungen, welche nicht in Folge des Zehntrechtes als ein aliquoter Theil von den Grunderträgen an Früchten, sondern als unveränderliche Siebigkeiten an Kirchen, Schulen, Pfarren, oder zu andern Gemeindefzwecken entrichtet werden und welche durch das Gesetz vom 7. September 1848 nicht aufgehoben, sondern durch den §. 6 des Patentgesetzes vom 4. März 1849 für ablösbar erklärt worden sind, die Ablösung nicht von Amtswegen, sondern nur dann Statt zu finden hat, wenn dieselbe entweder von dem Bezugsberechtigten oder von der Gemeinde, welcher die Pflichten angehören, oder in den Fällen, wo die Verpflichtung von dem Gemeindeverbande unabhängig ist, von der Mehrzahl der Verpflichteten innerhalb desjenigen Zeitpunktes verlangt wird, welcher dießfalls von der Entlastungs-Landes-Commission durch besondere Edicte kund gemacht werden wird.

In Folge dieser hohen Anordnung wurde mittelst Edictes dieser Landes-Commission vom 16. Februar 1850, 3. 424, die Frist, bis zu welcher die Ablösung der oben erwähnten Leistungen bei der k. k. Grundentlastungs-Landes-Commission erlangt werden kann, auf den 1. Jänner 1851 festgesetzt.

Da jedoch bisher sehr wenige Anmeldungen solcher Naturalleistungen vorgekommen sind, so wird, um den Berechtigten und Verpflichteten die Anmeldung derselben nicht unmöglich zu machen,

die vorewähnte Frist hiemit auf den 1. August 1851 erweitert.

Vom Präsidium der k. k. Grundentlastungs-Landes-Commission für Krain.

Laibach am 28. December 1850.

Der k. k. Ministerial-Commissär und Präsident:  
Dr. Carl Ulepitsch.

Der Secretär:

Dr. Anton Schöppel.

3. 5. a. (2)

Nr. 4180

## K u n d m a c h u n g.

Vom k. k. Oberlandesgericht für Kärnten und Krain wird bekannt gemacht, daß die Advocaten-Kammer zu Laibach den Herrn Doctor Maximilian Burzbach zu ihrem Präsidenten, dann die Herren Doctoren Johann Oblak, Blasius Dvijaah, Matthäus Kautschitsch und Anton Rad als ständige Ausschussmitglieder derselben gewählt habe.

Klagenfurt am 27. December 1850.

3. 6. a. (1)

Nr. 14431.

## C o n c u r s - K u n d m a c h u n g.

Im Bereiche dieser Finanz-Landes-Direction ist eine Amts-Assistentenstelle mit dem Gehalte von jährlichen Zweihundert Fünfzig Gulden G.M. in Eileidigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurus bis 5. Februar 1851 eröffnet wird.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche, in welchen sich über das Lebensalter, die zurückgelegten Studien, die vollstreckte Staatsdienstleistung, über eine tadellose Moralität, über Kenntnisse im Rechnungs-, Manipulationsfache, über Sprachkenntnisse und sonstige Eigenschaften auszuweisen und anzugeben ist, ob und in welchem Grade Wittsteller mit einem Beamten dieser Finanz-Landes-Direction verwandt oder verschwägert sey, im vorgeschriebenen Dienstwege innerhalb des Concurstermines hier einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 24. December 1850.

3. 4. a. (2)

Nr. 4818.

## K u n d m a c h u n g.

Für die Besorgung des Localtransportes zwischen dem Stadtpostamte und der Bahnhofspostexpedition wird eine Concurrenzverhandlung im Offertwege eingeleitet.

Dieser Localtransport hat darin zu bestehen, daß täglich von früh bei Ankunft des Trains bis Abends nach Abgang des Trains, ein Paar Pferde zur Benützung bereit zu halten sind, mit denen nicht nur der Transport zwischen dem Stadtpostamte und der Bahnhofspostexpedition früh und Abends zwischen der Ankunft und dem Abgange der Eisenbahnzüge, sondern auch das Hin- und Herführen der leeren Wagen zwischen Stadt und Bahnhof, dann zwischen der Postpachhalle im Bahnhofs- und den etwas entfernt gelegenen Wagenschoppen, dann zu und von den Handwerksleuten zu besorgen ist.

Wegen Überlassung dieses Localtransportes geschieht hiemit die allgemeine Verlautbarung mit dem Beisatze, daß hierauf Reflectirende ihre Offerte, in denen sich über die für die Besorgung dieses Transportes entweder täglich oder jährlich pauschaliter in Anspruch zu nehmende Entschädigung auszusprechen ist, bis 15. Jänner 1851 schriftlich bei der gefertigten k. k. Postdirection zu überreichen haben, wobei bemerkt wird, daß auf das billigste Anbot besonders Bedacht genommen werden wird.

k. k. Postdirection. Laibach den 29. December 1850.

Hoffmann m. p.

3. 14. (2)

**Concurs für die Fleischergerichte im Marke Senofetsch.**

Die k. k. gefertigte Bezirkshauptmannschaft bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß die bisher von Johann Kauzhiz von Práwald ausgeübte Fleischergerichte im Marke Senofetsch durch die freiwillige Zurücklegung derselben in Erledigung gekommen ist.

Bewerber, welche sich über ihr Wohlverhalten, Gewerbskenntniß, Fähigkeit und über ein zum ordentlichen Gewerbsbetriebe hinreichendes Vermögen standhaft auszuweisen vermögen, wollen ihre gehörig instruirten Gesuche längstens bis 20. Jänner 1851 hieramts überreichen.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg am 28. December 1850.

3. 17. (1)

Nr. 10434.

**K u n d m a c h u n g.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach wird hiemit bekannt gegeben: Es sey auf Ansuchen des Herrn Caspar Zickel von Podgora, in die executive Feilbietung der dem Anton Mansk von Liebe gehörigen, laut Protocoll vom 13. November 1850, Z. 9232, auf 68 fl. gerichtlich geschätzten Fahrnisse, wegen schuldigen 20 fl. 30 kr. gewilliget, und zu deren Vornahme zwei Tagsetzungen auf den 10. Februar und 11. März 1851 angeordnet worden, wozu Kauflustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die fräglich-fahrnisse, wenn dieselben bei der ersten Tagsetzung nicht um oder über den Schätzwert veräußert werden, bei der zweiten auch unter demselben werden hintangegeben werden, und daß das Schätzungsprotocoll hieramts eingesehen werden könne.

K. k. Bez. Gericht Umgebung Laibach am 28. December 1850.

3. 16. (1)

Nr. 10056.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bez. Gerichte der Umgebung Laibach wird bekannt gemacht:

Das k. k. Landesgericht Laibach hat den Joseph Cpelnik von Vizmarje nach gepflogener Untersuchung als Verschwender zu erklären und unter Curatel zu stellen belunden, und daß demselben Lucas Komann von Vizmarje als Curator bestellt wurde.

K. k. Bez. Gericht Umgebung Laibach am 28. December 1850.

3. 18. (1)

ad Nr. 2858.

**E d i c t.**

Vom k. k. Bez. Gerichte Wippach, als Abhandlungsinstanz, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey in die freiwillige Veräußerung des zum Verlasse des Simon Domenig in Wippach gehörigen, im Grundbuche der ehemaligen Herrschaft Wippach vorkommenden Acker mit 3 Manten (sredne pulle) genannt, — der unbedeutenden Fahrnisse, — dann die Verpachtung des im Marke Wippach sub Consc. Nr. 104, liegenden Wohnhauses gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsetzung auf den 16. Jänner l. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr hiergerichts mit dem Beisage angeordnet, daß die Licitationsbedingnisse und die Schätzung täglich in den Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden können.

Wippach am 5. December 1850.

3. 9. (2)

Nr. 5468.

**E d i c t.**

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Egg wird den unbekanntenen Aufenthaltes abwesenden Beklagten, Helena Kapouß und Maria Mischkonka'schen Erben, eröffnet: Es habe wider sie Gertraud Kapouß die Klage auf Verjährung und Erlösenerklärung der Forderung an Heirathsprüchen, dann der Forderung aus dem Schuldscheine vom 1. Mai 1820 pr. 29 fl. 41 kr., welche Forderungen auf der im Grundbuche der Gült Neuwest und Zammigshof vorkommenden Halbhube seit 19. Mai 1800 und 12. September 1820 intabulirt erscheinen, angebracht und es sey Herr Joseph Paulitsch in Podpetich zur Vertretung ihrer Rechte als Curator bestellt, die Verhandlungstagsetzung aber auf den 26. März 1851 Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden.

Zu dieser Tagsetzung werden die Beklagten entweder persönlich zu erscheinen, oder dem ernannten Vertreter ihre Rechtsbehelfe mitzutheilen, oder selbst einen Vertreter zu bestellen haben, widrigens die Streitfache nach den bestehenden Gesetzen verhandelt und entschieden werden würde.

K. k. Bezirksgericht Egg den 27. December 1850

3. 8. (2)

Nr. 5415.

**E d i c t.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Andreas Dirich von Adelsberg, wider den mj. Franz Lufschitsch von Förttschach, als Erben seines Vaters Gregor Lufschitsch, unter Vertretung der Vormünder Ursula

Lufschitsch und Barthelma Maiditsch, die executive Feilbietung der Ggner'schen, im Grundbuche der Gült Hospital sub Grundb. Fol. 689, Recif. Nr. 41 1/2 unterstehenden, auf 615 fl. 5 kr. gerichtlich geschätzten Hube in Förttschach, wegen aus dem wirtschaftsämlichen Vergleiche vom 1. Juni 1843 noch schuldiger 95 fl. 19 kr. c. s. e. bewilliget worden. Es werden daher des Vollzuges wegen 3 Tagsetzungen, auf den 28. Jänner, 28. Februar und 28. März 1850, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco Förttschach mit dem Beisage bestimmt, daß die Veräußerung unter der Schätzung nur bei der dritten Feilbietung Statt finde. Die Schätzung, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingnisse können bei diesem Berichte eingesehen werden.

R. k. Bezirksgericht Egg den 27. Dec. 1850.

3 2511. (3)

Nr. 1660.

Von dem k. k. Bezirks - Collegial - Gerichte in Treffen wird bekannt gemacht:

Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, im Namen der Kirche der heil. Margareth zu Ponique, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 8. October l. J. in Dbeiponique verstorbenen Agnes Kuttenberger, die Tagsetzung auf den 20. Februar l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Bezirks-Colleg. Gerichte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgründe Anspruch zu stellen vermögen, solchen sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. O. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Bezirks-Colleg. Gerichte Treffen am 21. December 1850.

3. 2. (3)

Nr. 1309.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird bekannt gemacht:

Es habe zur Abhaltung der mit Bescheid des bestanden k. k. krainischen Stadt - und Landrechtes ddo. 1. Juni 1850, Z. 6027, bewilligten executiven Feilbietung der, dem Mathias Pollanz gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Weissenstein sub Urb. Nr. 160, Recif. Nr. 84 vorkommenden, auf 1637 fl. 50 kr. geschätzten halben Kaufrechtshube Haus Nr. 25 zu Großlak, wegen der Pachtbillingsforderung pr. 60 fl. 10 kr. nebst Zinsen c. s. e. drei Termine, als den ersten auf den 18. November 1850, den zweiten auf den 16. December d. J. und den dritten auf den 20. Jänner 1851, jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte Großlak mit dem Anhang bestimmt, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagsetzung auch unter dem Schätzwert hintangegeben werden würde.

K. k. Bezirksgericht Sittich am 18. Oct. 1850.

Anmerkung: Da bei der ersten und zweiten Feilbietung kein Meistbot gemacht wurde, so wird die dritte Feilbietungs - Tagsetzung abgehalten werden.

3. 2491. (3)

Nr. 2342.

**E d i c t.**

zur Einberufung der Verlassenschafts - Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 8. October l. J. verstorbenen Grundbesizers Jacob

3. 10 (2)

Dormitsch von Hrub, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 29. Jänner 1851 zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als in soferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Oberlaibach am 25. November 1850.

3. 2493. (3)

Nr. 2037.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiermit kund gemacht:

Man habe in die executive Feilbietung der, dem Johann Dresar jun., von Oberlaibach gehöriger, laut Schätzungsprotocoll vom 12. August 1850, Z. 716, gerichtlich auf 1376 fl. bewerteter, im Grundbuche der vorbestandenen Herrschaft Loitsch sub Recif. Nr. 276, 845 u. 24 1/2 vorkommenden behaupten Ein- Drittelhube Haus Nr. 24, wegen, dem Herrn Jacob Kette von Mirke aus dem Urtheile vom 10. October 1849, Z. 2624, schuldigen 77 fl. und der Executionskosten c. s. e. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsetzungen auf den 31. Jänner, 28. Februar und 31. März 1851, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität zu Oberlaibach mit dem Beisage bestimmt, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzwert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingnisse liegen hiergerichts zu Jedermanns Einsicht bereit.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 11. November 1850.

3. 2486. (3)

Nr. 2326.

**E d i c t.**

zur Einberufung der Verlassenschafts - Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 6. November 1850 verstorbenen Mathias Debeuz in Podpetich Haus Nr. 2, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 10. Jänner 1851 zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 20. November 1850.

3. 3. (3)

In dem Hause Nr. 69 auf der Polana = Vorstadt, ist eine größere Wohnung für Georgi d. J., dann vier Zimmer mit oder ohne Einrichtung sogleich zu vermieten.

K. K. ausschließend privilegirtes,  
von der Wiener mediz. Facultät als  der Gesundheit unschädlich befundenes  
**Zahneinigungsmittel,**  
unter dem Namen:  
**Zahnpasta**  
vom Zahn- und Augenarzt P. Pfeffermann.

Diese Zahnpasta, welche mit Recht als das allerbeste und bequemste Zahneinigungsmittel zu empfehlen ist, da es zur Festigkeit des Zahnfleisches wesentlich beiträgt, so wie das Lockwerden und Herausfallen der Zähne verhütet, indem bei Anwendung dieser Zahnpasta, der an den Zähnen haftende so schädliche Zahnstein beseitigt, und der Zahn stets weiß erhalten wird; so auch ist dieselbe für Seelente und See-Reisende vom großen Vortheile, weil dadurch der Scorbut verhütet wird.

Der Gebrauch ist ganz einfach: eine gewöhnliche, nicht zu feste Zahnbürste in Wasser getaucht, wird einige Mal über die Pasta gestrichen, und damit die Zähne gepugt.

Die Porzellan-Dose zu 1 fl. 12 kr. reicht ein Jahr aus.  
Den Verkauf dieser Zahnpasta hat für das Kronland Krain Herr Johann Paul Suppanschitsch, Handelsmann in Laibach neben dem Theater, übernommen, der selbe direct vom Herrn Zahn- und Augenarzte P. Pfeffermann erhält, daher die Echtheit verbürgen kann. Nach Aussage Aller, die von dieser Pasta Gebrauch machten, ist sie allen andern Zahnpasten, Pulvern, Leigen u. s. w. vorzuziehen; auch ist zu berücksichtigen, daß eine Dose für's ganze Jahr ausreicht. Für Jene, die zum Weiterverkauf 1 Duzend Dosen abnehmen, ist der Preis einer Dose nur 1 fl. 6 kr., bei Abnahme von halb Duzend 1 fl. 8 kr., bei Abnahme von nur 3 Stück 1 fl. 10 kr.; auch werden die leeren, unbeschädigten Dosen um 12 kr. pr. Stück zurückgenommen.